

Bericht

**des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für Wohnbau-, Natur- und Landschaftsschutz
und Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten)
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG)
geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-237/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 388/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Auf Grund des Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wurde der Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) dahingehend geändert, dass diesem folgende Nummer 14 angefügt wird: "Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid." Es ist daher notwendig, den Katalog der Tätigkeiten, welche eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung auf Grund des Oö. UHG bewirken, zu ergänzen. Dementsprechend wird dem Anhang 1 des Oö. UHG eine neue Z 15 angefügt.

Gemäß Art. 39 der zitierten Richtlinie 2009/31/EG haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis 25. Juni 2011 in Kraft zu setzen. Es ist daher im Hinblick auf ein sonst drohendes Vertragsverletzungsverfahren erforderlich, die unionsrechtlich gebotene Ergänzung des Anhangs 1 des Oö. UHG umgehend vorzunehmen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Es ist nicht zu erwarten, dass die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen in absehbarer Zeit irgendwelche finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich bringen, da der neu in den Anhang 1 des Oö. UHG aufgenommenen Tätigkeit keinerlei praktische Relevanz in Oberösterreich zukommt.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Ergänzung des Anhangs 1 des Oö. UHG dient der Herstellung der unionsrechtskonformen Rechtslage.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Nach den Erwägungen des Europäischen Parlaments und des Rates ist die geologische Speicherung von Kohlendioxid eine Brückentechnologie, die zur Abschwächung des Klimawandels beiträgt. Nichts desto weniger sind die Betreiber derartiger Speicherstätten dazu angehalten, mögliche Umweltschäden im Sinn des Oö. UHG zu vermeiden bzw. im Falle des Eintretens eines Schadensereignisses für dessen Sanierung zu haften.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf - abgesehen von der rein formalen Änderung des Gesetzstitels - ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die der Landesgesetzgeber auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, unterliegt er nicht den

Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 1 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1:

Mit der Neubezeichnung wird ein redaktionelles Versehen korrigiert, da üblicherweise nicht nur bei der Abkürzung, sondern auch beim Kurztitel eines Landesgesetzes der Zusatz "Oberösterreichisches" nicht ausgeschrieben, sondern (ebenfalls) abgekürzt wird.

Zu Art. I Z 2:

Entsprechend der gemäß Art. 34 der Richtlinie 2009/31/EG geänderten Richtlinie 2004/35/EG (Umwelthaftungsrichtlinie) ist dem Anhang 1 des Oö. UHG eine neue Z 15 anzufügen. Diese systematische Einreihung entspricht auch der schon bestehenden Rechtslage in der Steiermark und in Tirol. Eine Vorreihung vor die derzeitige Z 12 des Anhangs 1 (wie etwa im Burgenland und in Niederösterreich) scheint aus Bezeichnungsgründen weniger zweckmäßig.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für Wohnbau-, Natur- und Landschaftsschutz und Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten) beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG) geändert wird, beschließen.

Linz, am 26. Mai 2011

Ing. Mahr
Obmann
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG)
geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oberösterreichische Umwelthaftungsgesetz (Oö. UHG), LGBl. Nr. 95/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Kurztitel lautet "Oö. Umwelthaftungsgesetz".

2. Dem Anhang 1 wird folgende Z 15 angefügt:

"15. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009, S. 114 ff."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.